

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald - FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	2
A.2	IHK Südlicher Oberrhein.....	4
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
B.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald - FB 450 Gewerbeaufsicht.....	4

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald - FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 18.12.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	In dem Wohngebiet WA1 wurden die einzelnen Teilbereiche innerhalb des Baufensters neu nummeriert. Ziffer 2.1.4 der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich noch auf die alte Nummerierung und sollte entsprechend angepasst werden.	Ziffer 2.1.4 der örtlichen Bauvorschriften wird gemäß der neuen Nummerierung entsprechend angepasst.
A.1.2	Für das Wohngebiet WA1 wurden in der Planzeichnung die Bereiche für Schallschutzmaßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen gekennzeichnet. Wir bitten um Prüfung, ob abgesehen von dem Wohngebiet WA1 noch für weitere Bereiche eine entsprechende Kennzeichnung wegen erforderlicher Schallschutzmaßnahmen nach Ziffer 1.16 der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen sollte.	Der von der Schallschutzmaßnahme erfasste Bereich im WA 1 im Zusammenhang mit dem Gewerbelärm wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Die vom Straßenlärm erfassten Bereiche ist den Lärmkarten in den planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 1.16.2 (Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) zu entnehmen. Ein gesonderter Eintrag in der Planzeichnung wird deshalb nicht erforderlich gehalten.
A.1.3	Für das Wohngebiet WA4 ist in der Planzeichnung keine Nummerierung der einzelnen Grundstücke vorgenommen worden. Daher sollte noch präzisiert werden, welches der Grundstücke mit hinterliegendes Grundstück Nr. 1" gemeint ist, für das nach Ziffer 1.7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen eine besondere Regelung getroffen werden soll.	Das hinterliegende Grundstück im WA 4 wurde in der Planzeichnung mit A gekennzeichnet. In der Bauvorschrift in Ziffer 1.7.2 wurde dieses jedoch mit Nr. 1 beschrieben. In Ziffer 1.7.2 wird entsprechend der Planzeichnung der Buchstabe A anstatt die Nr. 1 verwendet.
A.1.4	Die Umrandung des Areals für das Kulturdenkmal sollte in der Planzeichnung deutlicher dargestellt werden.	Die Umrandung des flächenhaften Kulturdenkmals wird in der Planzeichnung deutlicher dargestellt.
A.1.5	Sofern im Rahmen des § 4a Abs. 3 BauGB Änderungen an den Festsetzungen vorgenommen werden, sollten diese auf eine Weise kenntlich gemacht werden, die es dem Bürger ermöglicht, die geänderten Inhalte mit vertretbarem Aufwand zu erfassen. Für Änderungen an den zeichnerischen Festsetzungen kann dies etwa in Form einer ausschnittweisen Gegenüberstellung der Änderungsbereiche geschehen. Eine (nicht vollständige) Übersicht der Änderungen im Bekanntmachungstext erfüllt den Hinweiszweck daher nur bedingt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen in den Bauvorschriften wurden rot markiert. Von diesen Änderungen leiten sich auch die Änderungen in der Planzeichnung ab.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.6	Zu den geänderten Festsetzungen regen wir an, jeweils noch Aussagen in der Begründung zu treffen. Teilweise wurde dies bereits berücksichtigt, jedoch nicht kenntlich gemacht (z.B. Ziffer 3.9 der Begründung), teilweise fehlen hierzu noch nähere Ausführungen (z.B. neues Ein- und Ausfahrtsverbot im Bereich der Wendepalte).	Die geänderten Festsetzungen werden in der Begründung ggf. noch näher erläutert.
A.1.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse der vorgetragenen Anregungen übermittelt. Sofern zur Offenlage bzw. erneuten Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.
A.1.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplanes übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.9	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de .	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen in gewünschter Form übersandt.
A.1.10	Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Die Bebauungsplanunterlagen werden mit den entsprechenden Daten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit zugeleitet.
A.1.11	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br., zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br., übersandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.12.2018)	
A.2.1	Die einzige, für die von uns zu vertretenden Belange relevante Änderung betrifft die Korrektur im Hinblick auf die Lärmschutzbebauungsvorschriften Ziffer 1.16.1, welche natürlich begrüßt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Es wird nochmals angeregt, in die Begründung noch aufzunehmen (und wie es in der Abwägung auch zugesagt wird) dass die aktive, den benachbarten Betrieb unmittelbar betreffende Schallschutzmaßnahme nicht zu dessen Lasten gehen wird.	In der Begründung wird zum Thema Gewerbelärm noch zusätzlich ausgeführt, dass dem Gewerbetreibenden keine Kosten über die geplante Schallschutzmaßnahme (Einhausung) entstehen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1 Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald - FB 450 Gewerbeaufsicht
(Schreiben vom 18.12.2018)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Von Seiten der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) wurden im Rahmen der 2. Offenlage keine Stellungnahmen abgegeben.